

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/f5bc02ed-957b-3fa8-9ab2-912232380179

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Arbeitsstätten Unterkünfte (ASR A4.4)

Amtliche Abkürzung ASR A4.4

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. [keine Angabe]

Abschnitt 3 ASR A4.4 - Begriffsbestimmungen

- 3.1 **Unterkünfte** sind Räume, die den Beschäftigten zu Wohnzwecken in der Freizeit dienen. Hierzu zählen auch Baracken, Wohncontainer, Wohnwagen und andere Raumzellen.
- 3.2 Schlafbereich ist eine Ruhezone, die zur körperlichen und geistigen Erholung zur Verfügung gestellt wird.
- 3.3 **Wohnbereich** ist ein Aufenthaltsraum bzw. Aufenthaltsbereich, der zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt und geeignet ist und zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt wird.

